

<b>Bericht</b>	Geschäftsbereich	Stadtentwicklung, Bauen, Verkehr, Umwelt
	Ressort / Stadtbetrieb	Ressort 104 - Straßen und Verkehr
	Bearbeiter/in	Marcus Issel
	Telefon (0202)	563 - 5167
	Fax (0202)	563 - 4725
	E-Mail	marcus.issel@stadt.wuppertal.de
	Datum:	16.01.2013
	<b>Drucks.-Nr.:</b>	<b>VO/0026/13</b> öffentlich
Sitzung am Gremium		Beschlussqualität
<b>14.02.2013 Bezirksvertretung Uellendahl-Katernberg</b>		<b>Entgegennahme o. B.</b>
<b>Verkehrssituation Hardenbergstraße</b>		

### Grund der Vorlage

Anfrage aus der Sitzung der Bezirksvertretung vom 8.11.2012

### Beschlussvorschlag

Die Bezirksvertretung nimmt den Bericht der Verwaltung zur Kenntnis.

### Einverständnisse

Entfällt

### Unterschrift

Reichl

### Begründung

Die Hardenbergstraße ist eine Wohnstraße in einer Tempo 30-Zone mit einem Fahrbahnquerschnitt von 5,30 m. Der Fahrbahnquerschnitt erlaubt nur das Parken auf einer Fahrbahnseite. Aufgrund des Bedarfs hat sich jedoch das halbachtseitige und beidseitige Gehwegparken ergeben. Dieses wird seitens der Ordnungsbehörde geduldet und nicht geahndet, da das Fußgängeraufkommen gering und der verbleibende Restgehweg auch für Rollstühle, Kinderwagen ausreichend breit ist. So stehen deutlich mehr Parkplätze zur Verfügung.

Begegnungsverkehr ist an Zufahrten und Einmündungen möglich, dort wo beidseitig geparkt wird muss entsprechend der Regelung der § 6 Straßenverkehrsordnung (StVO) gewartet und Gegenverkehr vorbeigelassen werden.

Der Einmündungsbereich zur Kohlstraße ist aufgeweitet und es steht für gleichzeitig ein- und ausbiegende Fahrzeuge ausreichend Platz zur Verfügung. Aus Richtung Uellendahler Straße kommend ist an der Ecke Kohlstraße / Hardenbergstraße eine Sperrfläche markiert. Dort darf nicht geparkt werden, so dass auch ein einbiegendes Fahrzeug eine Aufstellfläche hat, um ein aus der Hardenbergstraße näherndes Fahrzeug aus der Engstelle vorbeifahren zu lassen. Ein generelles absolutes Haltverbot nach der Sperrfläche ist so nicht erforderlich und würde die Anhänger ggf. weiter in die Wohnstraße in Richtung Wohnhäuser verdrängen und den Parkdruck erhöhen.

Mit § 12 Abs. 3b (StVO) ist eine gesetzliche Regelung vorhanden, die überwacht werden kann. Demnach darf ein Anhänger nicht länger als zwei Wochen im öffentlichen Verkehrsraum geparkt werden. Aufgrund der vorhandenen gesetzlichen Regelung hält die Verwaltung verkehrslenkende Maßnahmen nicht für zielführend. Die Verwaltung hat das Ordnungsamt gebeten den Bereich mit Blick auf die gesetzliche Regelung für das Parken von Anhängern zu überwachen.

### **Kosten und Finanzierung**

Entfällt

### **Zeitplan**

Entfällt